

BGE 48 II 145

Bundesgericht (BGE), 1922-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_48_II_145

FR: ATF 48 II 145

IT: DTF 48 II 145

Volltext

I. PERSONENRECHT DROIT DES PERSONNES 23. Urteil der II. Zivilabteilung vom U. Kai 1922- i. S. Arbeitunion Zürich & Irtensorten gegen Zürich. Die Ansehlichkeit ist gegenüber einem von mehreren Streitgenossen nur zulässig, wenn er selber die Berufung erklärt hat. - Verein oder Gesellschaft? - Verein entstanden aus dem Zusammenschluss zweier Vereine. Die einzelnen Mitglieder dieser Vereine sind Mitglieder des Gesamtverbandes. - Die Generalsammlung des Vereins kann durch eine Delegiertenversammlung ersetzt werden. - Haftung der Arbeitunion Zürich für Ausschreitungen, verursacht durch ihre Organe bei Anlass einer Demonstration. - Haftung der Organe selbst. A. - In Zürich besteht unter dem Namen « Arbeitunion Zürich » eine Vereinigung, gebildet aus dem « Gewerkschaftskartell von Zürich und Umgebung » und der « Sozialdemokratischen Partei der Stadt Zürich ». Nach den Statuten bezweckt diese Vereinigung « die Wahrung der Interessen der Arbeiterschaft in allen Angelegenheiten, die nicht ausschliesslich politischer oder gewerkschaftlicher Natur sind » und zwar wird als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes u. a. angeführt, die Organisation von « Demonstrationen ». Laut Art. 4 der Statuten sind Organe der Union: « a) Die gemeinsame Delegiertenversammlung, bestehend aus je einem Delegierten auf 70 Mitglieder. } b) Der Unionsvorstand, bestehend aus dem Vorstand des Gewerkschaftskartells und dem Vorstande » der Sozialdemokratischen Partei der Stadt Zürich. » Präsident und Vizepräsident werden von der Delegiertenversammlung aus der Mitte der bei den Vorständen » gewählt. » c) Die Geschäftsprüfungskommission » Die Kosten aller von der Arbeitunion durchgeführten Aktionen werden aus der Kasse des Gewerkschaftskartells und der sozialdemokratischen Partei Zürich proportional gedeckt, soweit nicht die aus den gemeinsamen Veranstaltungen eingehenden Mittel ausreichen (Art. 6 d. Stat.). Die Statuten sind durch die Delegiertenversammlung zu genehmigen, zu ihrer Revision ist die Zustimmung des Gewerkschaftskartells und der Sozialdemokratischen Partei Zürich nötig (Art. 7 d. Stat.). Ausser dem in den Statuten vorgesehenen, alle Vorstandsmitglieder der beiden vereinigten Verbände umfassenden Vorstand, besteht zugegebenermassen als weiteres Organ ein aus diesem Gesamtvorstand gewählter « engerer Vorstand ». Dieser engere Vorstand setzte sich 1919 zusammen aus Küng als Präsident, Trostel als Vizepräsident, Kopp, Hausammann und Hiestand. Am 10. Juni 1919 beschloss der engere Vorstand der Union die Herausgabe eines Flugblattes, in dem die Arbeiterschaft von Zürich und Umgebung auf den 13. Juni als dem Beerdigungstag der Rosa Luxemburg zu einer Demonstration auf dem Paradeplatz eingeladen wurde, um zu bezeugen - dass auch sie bereit sei, für die Weltrevolution einzustehen und zu kämpfen -. In einer weiteren Sitzung vom 12. Juni, an welcher jedoch Kopp und Hausammann nicht teilnahmen, wurde ferner beschlossen, nach der Demonstrationsversammlung einen Demonstrationzug zu veranstalten und zwar, - da während der Beratung hierüber der Bericht einlangte,

Arbeitersekretär Wyss sei an der Grenze verhaftet und nach Zürich verbracht worden -, vor das Gefängnis dieses letztern. Trotzdem der Stadtrat von Zürich die Abhaltung der Versammlung auf dem Paradeplatz verboten und den Organisatoren den Münsterplatz zur Verfügung 1 Personenrecht. N 0 23. 147 gestellt hatte, hielten diese an dem ursprünglich ange- gebenen Versammlungsort fest und erst als die Menge den Polizeikordon durchbrochen und den Platz einge- nommen hatte, veranlasste Küng sie, auf den Münster- platz zu ziehen, - nachdem sie ja nun ihren Willen durchgesetzt haben -. Auf dem Münsterplatz sprachen TrosteI, der für den zum Referenten bestimmten Küng als Vizepräsident der Union die Versammlung leitete, Küng, Dr Hitz, Hausammann und der Kommunist Bruggmann. In diesen Reden wurde wiederholt darauf hingewiesen, dass zur Tat geschritten werden müsse, dass es ohne Blutvergiessen nicht mehr abgehe, u. a. Im Verlaufe der Versammlung gab Trostel bekannt, dass Wyss grundlos verhaftet worden sei und in Zürich ge- fangen gehalten werde, worauf aus der Menge der Ruf erscholl: « Usehole ». Nach einer kurzen Beratung zwi- schen Trostel und Küng, an der, nach der Feststellung der Vorinstanz, auch Kopp teilnahm, forderte Trostel die Versammlung auf, einen « Spaziergang » nach dem Bezirksgebäude, wo Wyss gefangen gehalten werde, zu machen und Wyss dort ein « Ständchen) zu bringen. Die Menge kam dieser Aufforderung nach und begab sich, Trostei, Küng und Stadtrat Traber an der Spitze, in ungeordnetem Zuge zum Bezirksgebäude. Kaum dort angekommen setzte sie zum Sturm auf das Ge- bäude an und stellte den Angriff erst ein, als Wyss frei- gegeben worden war. Bei diesem Sturm wurde am Ge- bäude durch Zertrümmern von Fenstern, Türen, Jalousie- laden etc. ein Schaden von 7617 Fr. 60 Cts. angerichtet. Mit der vorliegenden Klage verlangte die Klägerin, die Stadtgemeinde Zürich, als Eigentüffierin des Ge- bäudes, Ersatz dieses Schadens unter solidarischer Haf- tung: a) gemäss Art. 55 Abs. 2 ZGB von der Arbeiterunion, deren Organe die Demonstration beschlossen und durch- geführt und damit den in Anbetracht aller Verhältnisse wohl voraussehbaren Schaden verursacht haben, 148 Personenrecht. N° 23. b) gemäss Art. 55 Abs. 3 ZGB von den handelnden Organen KÜRg, Trostei, Kopp und Hausammann selbst die die Versammlung einberufen und den Zug zum B~ zirksgebäude beschlossen, und von denen zudem Küng und Trostel durch Reden die Menge zu Gewalttätig- keiten aufgereizt haben, . . c) von zw~i Teilnehmern, Hürlimann und Frey, die Sich nachgewiesenermassen durch Werfen von Steinen an den schädigenden Handlungen beteiligt haben. Die Beklagten beantragten Abweisung der Klage. Sie bestritten, dass die Voraussetzungen des Art. 41 OR auf sie zutreffen. Ueberdies führte die Arbeiterunion aus, sie sei keine juristische Person, sondern eine einfache Gesellschaft, bestehend aus dem Gewerkschaftskartell und der Sozialdemokratischen Partei Zürich, schon aus diesem Grunde, sodann aber auch, weil der Schaden nicht auf Organhandlungen des engern Vorstandes zu- rückzuführen sei, sei Art. 55 Abs. 2 ZGB auf sie nicht anwendbar. B. - Mit Urteil vom 19. Oktober 1921 hat das Ober- gericht des Kantons Zürich die Klage gegenüber der Ar- beiterunion, Küng, TrosteI und Kopp ganz, gegenüber Frey und Hürlimann im Betrage" von je 50 Fr. zugespro- chen, gegenüber Hausammann dagegen abgewiesen. " C. - Gegen dieses Urteil richtet sich die vorliegende Berufung, mit der die Beklagten Arbeiterunion, Küng, Trostel und Kopp Abweisung der Klage, Kopp eventuell Rückweisung der Akten, beantragen. Mit Anschlussberufung vom 13. Januar 1922 hat die Klägerin Zuspreehung der Klage auch gegenüber Haus- ammann verlangt. Das Bundesgericht zieht in Erwägung : 1. - Da der Beklagte Hausammann gegen das vor- instanzliche Urteil keine Berufung an das Bundesge_ richt eingelegt hat, ist die Einreichung einer Anschluss- berufung gegen ihn nach- konstanter Praxis nicht zu- i ! Personenrecht. No

23. 149 lässig (AS 24 II S. 291 ; 29 II S. 37 ; 37 II S. 390 ; 39 II S. 806). 2. - Zu untersuchen bleibt daher nur, ob die Vorinstanz mit Recht die Haftung der Arbeiterunion und ihrer Vorstandsmitglieder Küng, Trostel und Kopp bejaht hat. Dabei ist in allen Teilen von den im Vorstehenden wiedergegebenen tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz auszugehen. Allerdings werden diese Feststellungen von den Beklagten in verschiedener Hinsicht als aktenwidrig angefochten, allein zu Unrecht. So kann insbesondere von einer Aktenwidrigkeit nicht die Rede sein, wenn die Vorinstanz annimmt, der engere Vorstand habe in Abwesenheit der Beklagten Kopp und Hausammann schon am 12. Juni 1919 beschlossen, nach der Demonstrationsversammlung einen Zug vor das Gefängnis des Wyss zu veranstalten. Die Beklagte Arbeiterunion macht in dieser Hinsicht geltend, die Vorinstanz hätte nicht einseitig auf die Aussagen Trostels, der diese Beschlussfassung zugebe, sondern auch auf die Depositionen Koogs und Hiestands, die sie bestreiten, abstellen sollen. Schon diese Begründung zeigt, dass die Feststellung der Vorinstanz auf einer Abwägung der Beweiskraft der verschiedenen in Frage kommenden Beweismittel fusst, also auf einer Grundlage, die mit der Einrede der Aktenwidrigkeit nicht angefochten werden kann. Uebrigens sagt auch Hiestand (act. 89/382), es sei am 12. Juni ein Demonstrationszug beschlossen worden, und auch Küng lässt vor Bundesgericht durch seinen Anwalt ausführen, es sei am 12. Juni nach Eintreffen der Nachricht von der Verhaftung Wyss' ein Demonstrationszug vor das Gefängnis beschlossen worden. Ebenso wenig ist die Feststellung anfechtbar, Kopp habe an der kurzen Beratung auf dem Münsterplatz teilgenommen. Die Vorinstanz stützt sich dabei auf die eigene Zugabe Kopp's: « Es wurde auch noch auf dem Münsterplatz davon gesprochen, ob man einen offiziellen Demonstrationzug machen wolle. Man tat dies, um Sonderaktionen eines kleinen Teiles der Versammlung zu verhindern. Wir Vorstandsmitglieder werden oftmals als Bremser und Bonzen bezeichnet, weil wir bis jetzt Plünderungen und Attentate verhindert haben». Er gibt sich hieraus die Teilnahme Kopp's an dieser Beratung auch nicht ohne weiteres zwingend, so bewegte sich doch das Obergericht jedenfalls wiederum im Rahmen der ihm zustehenden Beweiswürdigung, wenn es daraus diesen Schluss zog. Auch davon kann keine Rede sein, die Akten zur Abnahme des von Kopp beantragten Enlastungsbeweises an die Vorinstanz zurückzuweisen. Kopp hat sich vor der kantonalen Instanz darauf beschränkt, Beweis dafür zu offerieren, dass er an der Versammlung nicht gesprochen und anlässlich des Zuges vor Ausschreitungen gewarnt habe. Auch wenn diese Behauptungen bewiesen würden, wäre damit keineswegs dargetan, dass er auf dem Münsterplatz bei der Beschlussfassung über die Durchführung des Zuges nicht mitgewirkt habe. 3. - Grundlage sämtlicher Ansprüche der Klägerin, auch derjenigen gegen die Arbeiterunion, ist Art. 41 OR. Eine Verurteilung der Beklagten durfte daher jedenfalls nur erfolgen, wenn die von der Klägerin eingeklagten Handlungen - insbesondere also die Beschlussfassung vom 12. Juni über die Ausführung des Demonstrationszuges vor das Gefängnis des Wyss, die Durchführung der Demonstrationsversammlung auf dem Parade- und auf dem Münsterplatz und die Veranlassung des Demonstrationszuges nach dem Bezirksgebäude in der Versammlung auf dem Münsterplatz - mit dem eingetretenen Schaden nach den besonderen obwaltenden Umständen in ursächlichem Zusammenhang stehen, und wenn die Beklagten dabei ein Verschulden, Vorsatz oder Fahrlässigkeit, traf. Was zunächst den Kausalzusammenhang anbetrifft, so ist er gegeben, auch wenn die streitigen Tatsachen nur Personenrecht. N° 23. 151 Glieder einer ganzen Kausalreihe sind, sofern wenigstens wie die neuere Praxis in Anlehnung an die Theorie vom adaequaten Kausalzusammenhang weiter verlangt, nach

allgemeiner Lebenserfahrung diese Tatsachen an sich geeignet waren, den schädigenden Erfolg herbeizuführen (AS 41 II S. 88, 93 ; 42 II S. 365). Diese Voraussetzungen treffen auf die oben angeführten Handlungen ohne weiteres zu. Die Organisation der Demonstrationsversammlung und des Zuges vor das Bezirksgebäude sind zweifelsohne Glieder der Kausalkette, ohne die der Schaden nicht eingetreten wäre, und ferner sind es Ursachen, die bei der damals herrschenden Erregung in den Arbeiterkreisen nach allgemeiner menschlicher Erfahrung an sich geeignet erschienen, den eingetretenen Schaden herbeizuführen. Ebenso kann ein Zweifel an der objektiven Widerrechtlichkeit der eingetretenen Sachbeschädigung nicht bestehen. Aber auch die subjektiven Voraussetzungen des Art. 41 OR sind gegeben. Die Beklagten selber führen im Prozesse verschiedentlich aus, die Stimmung der Arbeiterschaft sei, als die Demonstrationsversammlung veranstaltet wurde, eine ausserordentlich erregte gewesen. So spricht Küng von einer « ungeheuren Wut », die damals wegen der Bestrafung städtischer Arbeiter und wegen des Streiks in der Arbeiterschaft gesteckt habe. Auch Hausammann bestätigt diese Erregung und führt sie auf Massnahmen der Regierung auf dem Gebiete der Arbeitszeitverkürzung und Lohnerhöhung zurück. Diese Erregung und « Wut » war also die Folge von Tatsachen, die vor die zum Gegenstand der Klage gemachten Ereignisse fielen. Trotzdem, und in Kenntnis dieser Verhältnisse, rief der engere Vorstand der Arbeiterunion die Arbeiterschaft in einem Flugblatt, in welchem klar und deutlich zum Kampf für die Weltrevolution aufgefordert wurde, zu der Demonstration zusammen, und trotzdem wurde am 12. Juni der Zug vor das Gefängnis 152 Personenrecht. N° 23. des Wyss beschlossen. Als schweres Verschulden der Organisatoren der Demonstration stellt sich aber vor allem ihr Verhalten am 13. Juni selbst dar. Mit Recht weist die Vorinstanz darauf hin, dass die Demonstration schon durch einen Akt der Auflehnung gegen die behördlichen Anordnungen eingeleitet wurde. Nach den vorinstanzlichen Feststellungen wäre es Küng und Trostel ein Leichtes gewesen, die Leute, nachdem das Verbot der Versammlung auf dem Paradeplatz bekannt geworden war, an einen andern Ort zu dirigieren. Statt dessen erzwangen sie sich durch eine vorbereitete Aktion den Zugang zum Paradeplatz, wobei insbesondere Küng selber die Leute aufforderte, den Platz einzunehmen. Bekannteten sich die Veranstalter der Versammlung schon dadurch offen zur Auflehnung gegen die öffentliche Ordnung, so waren insbesondere ihre eigenen Reden und diejenigen, die sie von Dritten halten liessen, geeignet, die Menge noch mehr zu erregen und zu Ausschreitungen anzu-spornen. Küng selbst erklärte in einer Rede, man dürfe vor gewaltsamen Umwälzungen nicht zurückschrecken und auch Trostel sprach von der Notwendigkeit der Weltrevolution. Dass unter diesen Umständen die Mitteiligung von der angeblich ungerechtfertigten Verhaftung des Wyss die Erregung aufs höchste steigern, und dass ein Zug nachdem Ort, wo Wyss gefangen gehalten wurde, zu Ausschreitungen führen musste, hätte bei nur et-welcher Ueberlegung den Arbeiterführern nicht verborgen bleiben können, auch wenn sie nicht noch speziell durch die in der Menge laut gewordenen Rufe (, Use-hole » auf die bestehende Gefahr aufmerksam gemacht worden wären. Uebrigens gibt Trostel dies auch ausdrücklich zu, indem er erklärt, er müsste ein schlechter Psychologe sein, wenn er nicht wüsste, dass ein Flugblatt und eine Demonstrationsversammlung auf den weniger reifen Teil der Arbeiterschaft zündend wirke, und dass dann die Empörung in irgend einer spontanen Aktion sich auslöse. Personenrecht. N° 23. 153 4. - Was die Anrechnung dieser unerlaubten Handlungen auf die einzelnen Beklagten anbelangt, so kann die Arbeiterunion ihre Haftung nicht deswegen ablehnen, weil sie nicht juristische Person sei. Zunächst kann einem Zweifel nicht unterliegen, dass,

was die Zweckbestimmung der Arbeiterunion anbelangt, der Subsumption unter den Art. 60 Abs. 1 ZGB nichts im Wege steht. Wie in Doktrin und Praxis nicht bestritten ist, fallen unter den Begriff der politischen Vereine im Sinne dieses Artikels nicht nur Verbände mit rein politischem Zweck, sondern auch solche, die, ohne für sich selber wirtschaftliche Vorteile zu erstreben, sich allgemein die Hebung einer gesellschaftlichen Klasse zum Ziele setzen. Aber auch die Vorschriften des Art. 60 Abs. 2 ZGB sind erfüllt, die Statuten sind in schriftlicher Form abgefasst und geben über Zweck, Mittel und Organisation der Union Aufschluss. Zuzugeben ist dagegen, dass materiell die Organisation nicht in allen Teilen dem im 2. Abschnitt des II. Teiles des ZGB vorgesehenen Normalfall des Vereines entspricht. Allein diese Abweichungen, die in der Hauptsache darauf zurückzuführen sind, dass die Union aus dem Zusammenschluss bereits organisierter Unterverbände und nicht aus dem im Gesetz in erster Linie ins Auge gefassten direkten Zusammenschluss einzelner Personen entstanden ist, sind untergeordneter Natur und vermögen nach Art. 63 ZGB, der der Anpassung an besondere Verhältnisse weitesten Raum gewährt, nicht der Arbeiterunion den Charakter des Vereins zu nehmen. Entscheidend ist, dass die Union im Sinne des Gesetzes körperschaftlich organisiert ist, sich Organen, die berufen sind, einen über demjenigen der einzelnen Mitglieder stehenden Korporationswillen zum Ausdruck zu bringen, gegeben und damit die Grundlage geschaffen hat, als selbständiges Rechtssubjekt in den Rechtsverkehr einzugreifen. 154 Personenrecht. N0 23. So wird in Art. 4 b die Geschäftsführung einem Vorstände übertragen, der, wenn dies auch nicht ausdrücklich gesagt wird, die Union nach aussen selbständig zu vertreten hat (Art. 69 ZGB). Ferner sehen die Statuten ein besonderes Organ vor, das die Geschäftsführung des Vorstandes kontrolliert, und endlich wird in Art. 4 a in der Delegiertenversammlung ein oberstes Organ geschaffen, das die Statuten genehmigt, Kommissionen mit unbeschränkten Kompetenzen einsetzen kann und bestimmt ist, die gesamte Vereinstätigkeit zu überwachen. 5. - Kann unter diesen Umständen keine Rede davon sein, dass die Sozialdemokratische Partei der Stadt Zürich und das Gewerkschaftskartell lediglich eine einfache Gesellschaft im Sinne der Art. 530 ff. OR haben begründen wollen, so ist andererseits auch der Einwand nicht zu hören, jedenfalls handle es sich nur um einen Verein mit bloss zwei Mitgliedern, ein solcher Verein sei aber rechtlich unmöglich, weil für ihn das den Art. 60 ff. ZGB zu Grunde liegende Majorisierungsprinzip nicht anwendbar wäre. Diese Einwendung geht von der unzutreffenden Voraussetzung aus, Mitglieder der Union seien die beiden Unterorganisationen, die Sozialdemokratische Partei der Stadt Zürich und das Gewerkschaftskartell. Mit Recht weist die Klägerin daraufhin, dass nach Art. 1 der Statuten der Gesamtverband nicht etwa die Wahrung der Interessen der beiden Unterverbände bezweckt, sondern direkt die Interessen der Arbeiterschaft und zwar Interessen, die ausserhalb der Tätigkeit der beiden Verbände liegen. Sodann aber spricht vor allem die Organisation des obersten Vereinsorgans für die Annahme, die Arbeiterunion habe nicht die beiden Unterverbände als solche, sondern ihre einzelnen Mitglieder in die Gesamtvereinigung zusammenfassen wollen. Als oberstes Verbandsorgan ist die Delegiertenversammlung berufen, den Willen der einzelnen Mitglieder, \

Personenrecht. N0 23. 155 am unmitelbarsten zum Ausdruck zu bringen. Wären als Mitglieder die beiden Verbände gedacht gewesen, so wäre daher das oberste Organ offenbar derart organisiert worden, dass sich bei der Beschlussfassung der Kollektivwille des Gewerkschaftskartells und der Kollektivwille der Sozialdemokratischen Partei gegenüber gestanden hätten. Dies trifft bei der Delegiertenversammlung der Arbeiterunion nicht zu. Vielmehr haben die Delegierten, proportional nach der Anzahl der Mitglieder der

Unterverbände gewählt, in der Delegierten- versammlung als Einzelpersonen Sitz und Stimme und fassen ihre Beschlüsse unbekümmert um die Zugehörig- keit zu dem einen oder andern Unterverband. Näher, als in ihnen die Vertreter der beiden Unterorganisationen zu sehen, liegt daher zweifelsohne, sie als Vertreter der Einzelmitglieder zu betrachten, aus deren Mitte sie «(delegiert)) werden. Dem entspricht übrigens auch, dass auch für die Vorstandsbeschlüsse einfach das Prin- zip der Majorität gilt, ohne dass der Zugehörigkeit des einzelnen Mitgliedes zum einen oder andern. Verband irgendeine Bedeutung zukäme. Aber auch aus Art. 7 der Statuten kann die Arbeiter- union nichts gegen ihre Behandlung als juristische Per- son ableiten. Zwar erklärt diese Bestimmung eine Re- vision der Statuten nur als möglich, wenn die beiden Unterorganisationen dazu ihre Zustimmung geben. Allein offenbar wollte damit lediglich eine Erschwerung der Revision bezweckt werden,' wie sie z. B. durch Auf- stellung eines bestimmten Quorums allgemein üblich ist. Der Abnormität, die sich dabei insofern ergibt, dass die Statutenrevision von rechtlich als Dritte zu behandelnden Rechtssubjekten abhängt, kommt eine wesentliche Bedeutung nicht zu, weil ja materiell sich die Sozialdemokratische Partei und das Gewerkschafts- kartell doch aus den gleichen Personen wie die Arbeiter- union zusammensetzen. Eine ähnliche Verweisung auf die Mitwirkung der 156 Personenrecht. N° 23. beiden Teilorganisationen enthält übrigens auch Art. 6 der Statuten über die Deckung der Verbindlichkeiten der Union. Einerseits ist jedoch diese Verweisung nur eine subsidiäre, - in erster Linie sollen die Auslagen des Vereins aus den Veranstaltungen der Arbeiterunion gedeckt werden -, und andererseits werden die nötigen Beträge von den beiden Verbänden pro rata der Zahl der Mitglieder erhoben, so dass sie indirekt einem Mit- gliederbeitrag gleichkommen. Auch der Umstand, dass die Statuten der Arbeiter- union keine Generalversammlung vorsehen, vermag ihr den Charakter eines Vereins im Sinne von Art. 60 ff. ZGB nicht zu nehmen. Wenn Art. 64 ZGB die Versamm- lung der Mitglieder als oberstes Vereinsorgan vorsieht, so handelt es sich dabei nicht um eine zwingende Ge- setzesbestimmung .. Der ratio legis ist Genüge getan, auch wenn sich der Wille des einzelnen Mitgliedes auf eine andere angemessene Weise Geltung zu verschaffen vermag. So unterliegt es keinem Zweifel, dass an Stelle der Generalversammlung eine schriftliche Abstimmung, eine sog. Urabstimmung, treten kann. Die Entwicklung des Vereinslebens in neuerer Zeit verlangt aber zwin- gend auch die Zulassung einer Delegation des Stimm- rechtes der Mitglieder an eine mehr oder weniger be- schränkte Zahl von Personen aus ihrer Mitte. Die zahlen- mässige Ausdehnung vieler, inßbesondere gerade der politi- schen Vereinigungen, ferner örtliche Verhältnisse, die Aus- dehnung von Vereinen über die Gebiete ganzer Staaten und über diese hinaus, machen in vielen Fällen eine Stimm abgabe jedes einzelnen Mitgliedes praktisch un- möglich. Wollte man daher die Garantierung des Stimm- rechtes jedes einzelnen Mitgliedes als Essentiale der Statuten betrachten, so würde dadurch eine grosse Zahl von Vereinigungen, und zwar gerade sehr wichtige und nt ensiv in den Verkehr eingreifende, der juristischen Persönlichkeit beraubt. 6. - Gemäss Art. 55 Abs. 2 ZGB haften juristische Personenrecht. N° 23. 157 Personen für unerlaubte Handlungen ihrer Organe wie für ihr sonstiges Verhalten. Dabei ist Vor- aussetzung, dass die Organe als Organe gehandelt haben, bzw., dass der entstandene Schaden die Folge eines Verhaltens ist, das angesichts der Natur der Organ- stellung grundsätzlich, also abgesehen vom konkreten Fall, in den Rahmen der Organkompetenz fiel (Urteil des Bundesgerichts i. S. Kantonbank Bern c. Heizer- verband vom 25. Januar 1922). Diese Voraussetzungen treffen im vorliegenden Falle zu. Zunächst hat die Ar- beiterunion nicht mehr bestritten, dass dem engeren Vorstand Organstellung zukomme und ebensowenig hat sie vor

Bundesgericht noch in Abrede gestellt, dass grundsätzlich die Veranstaltung von Demonstrationen wie diejenige vom 13. Juni 1919 in seine Kompetenz fiel. Nach den in Erwägung 3 gemachten Ausführungen über die vom engeren Vorstand bei der Vorbereitung und Durchführung der Demonstration vom 13. Juni 1919 begangenen unerlaubten Handlungen kann daher über die Haftbarkeit der Arbeiterunion ein Zweifel nicht bestehen. Insbesondere muss sie sich nicht nur das kollektive Vorgehen des Vorstandes aurechnen lassen ; der Natur der Sache nach wurden die Vorstands- mitglieder bei Ausführung der gefassten Beschlüsse auch vor Einzelaufgaben gestellt; auch das Verhalten Küngs bei Einnahme des Paradeplatzes, die Reden, die einzelne Vorstandsmitglieder gehalten haben, die Mitteilung Trosteis über die Gefangennahme Wyss' etc., müssen darum der Union angerechnet werden. 7. - Wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat, haften neben der juristischen Person die Organe für ihr Verschulden auch noch persönlich. Küng, Trostel und Kopp sind daher und zwar solidarisch mit der Arbeiterunion ebenfalls zur Schadloshaltung der Klä- gerin verpflichtet.. Allerdings war Kopp anlässlich der Sitzung vom 12. Juni 1919, an welcher der Demonstra- 158 Personenrecht. N0 2-1. tionszug vor Wyss' Gefängnis beschlossen wurde, nicht anwesend, allein nach den eingangs angeführten Fest- stellungen der Vorinstanz hat er an der Beschlussfassung auf dem Münsterplatz teilgenommen, sodass er aus die- sem Grunde ebenfalls als haftbar erklärt werden muss. Demnach erkennt das Bundesgericht: Auf die Anschlussberufung wird nicht eingetreten. Die Hauptberufungen werden abgewiesen. 24. Arrit 4, 110 Iie ~eetion eivile des 1/15 juin ISSa dans la cause lehr contre J'on4a.Uön de 1& Communaute suisse-a.ll-emande de Genen. Fondation dependant d'une association (unselbständige Stiftung). La revision des statuts sociaux ne peut avoir pour hut et pour effet de modifier le hut de la f?ndation, et c:~st. a l'autorite de surveillance prevue a l art .. 84, CC qu 11 m~omhe de pourvoir a ce que les hiens constltues en fondat!On soient employes conformement a leur destination. . La transformation du hut sodal donne egalement ouver- ture a l'action instituee par l'art. 74 CC. Le delai d'un mois prescrit a l'art. 75 doit ~tre observe. . L'art. 88 CC vise l'infra~tion a une obligation imposee atout le monde et non la violation d'un droit prive indi- viduel. A. - A la fin du XVIe siecle, une communaute reformee allemande fut fondee a Geneve. L'art. 1 er des plus anciens statuts de cette communaute (26 de- cembre 1664) est ainsi conc;u: « Vu que la paroisse allemande (hochteutsche Gemeinde) de cette louable Ville. de Geneve, par une grâce particuliere de Dieu, s~bslSte ~ous l~ bienveillante protection de notre gra- meuse SeIgneune, elle doit etre tout conforme a l'Eglise de cette ville, non seulement dans la doctrine, mais Personenrecht. N° 24. 159 aussi dans la discipline ecclesiastique ». La commu- naute assistait en outre les pauvres evangeliques re- formes. Son nom officiel etait: (! Eglise reformee alle- mande n et «Bourse allemande». En 1753 elle decida d'ouvrn une ecole destinee aux enfants des membres de rEglise. Peu a peu Ia communaute se developpa et ses res- sources augmenterent grâce a des dons et des legs. Il n'y avait pas de cotisations fixes. En 1815, une ordonnance du Conseil d'Etat du canton de Geneve reconnut l'Eglise reformee allemande et Ia Bourse allemande, administrees par une seule direction. D'apres les principes consacres par cette ordonnance, sont membres de l'Eglise, Ies Allemands et Suisses alle- mands reformes etablis dans le canton. Pour exercer les draits d'electenr. il faut (ltre majeur et avoir fait an. pas- teur la declaration qn'on se reconnait membre de l'Eg;lise. En 1849 fut promulguee a Geneve la loi generale du 22 aoftt sur les fondations. L'art. 15, chiff. 70 de cette loi, « sans entrer dans l'examen de l'organisation inte- rieur de l'Eglise allemande et ne prenant en conside- ration que l'existence d'une fondation dans cette Eglise», maintint la « Bourse allemande », « a la condition qu'elle soumettra l' election de

son administration financière a tous les membres actifs de l'Eglise allemande a laquelle elle est affectée)1. L'Eglise continua a s'administrer elle-meme, tandis que l'administration de la Bourse fut confiée a un comite de cinq personnes choisies parmi les membres actifs de l'Eglise. Conformement arart. 15 de la loi sur les fondations, la surveillance de l'administration des fonds fut du ressort du Conseil d'Etat. A la suite d'un arrete du Conseil d'Etat du 26 mars 1850 et d'un acte de partage du 16 avril suivant, les revenus du capital des « fondations appliquees a l'entretien de l'Eglise allemande reformee et a la Bourse d'assistance ressortissant acette Eglise» furent attribués a concurrence de 62 % a l'Eglise, le surplus l'étant

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.